

Er bezeichnet das Oberste Gericht als eine „Waffe der Demokratie“<sup>78)</sup> und behauptet, daß nicht davon gesprochen werden könne, daß durch diese Methode der Zuständigkeitsbestimmung der Angeklagte seinem gesetzlichen Richter entzogen werde. Da das Oberste Gericht in den Fällen, in denen der Generalstaatsanwalt die Anklage unmittelbar vor ihm erhebt, aber gleichzeitig erste und letzte Instanz ist, ist der Angeklagte hinsichtlich eines etwa für ihn einzulegenden Rechtsmittels gegen das ergehende Urteil völlig der Willkür des Generalstaatsanwalts ausgeliefert.

Als Gericht 2. Instanz ist das Oberste Gericht zuständig für die *Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und Beschwerde* gegen die von den Bezirksgerichten in 1. Instanz erlassenen Entscheidungen in Straf- und Zivilsachen sowie über Rechtsmittel in Patentsachen. Schon aus dieser Bestimmung ist ersichtlich, daß es in der „DDR“ *nur noch eine Rechtsmittelinstanz* gibt. Rechtsmitteleinlegung gegen ein zweitinstanzliches Urteil eines Bezirksgerichts ist nicht mehr zulässig. Das Rechtsmittel der Revision war bereits durch die „Verordnung über die Neugliederung der Gerichte“ vom 2. 9. 1952 (GBl. S. 791) weggefallen, nachdem dies in Veröffentlichungen gefordert und angekündigt worden war<sup>79)</sup>.

Die dritte Funktion des Obersten Gerichts ist die der *Kassationsinstanz*. Die nach sowjetischem Vorbild eingerichtete Kassationsbeschwerde bedeutet, daß jedes Straf- und Zivilurteil, wie überhaupt jede Entscheidung, die in Rechtskraft erwachsen kann, binnen Jahresfrist nach Eintritt der Rechtskraft durch den Generalstaatsanwalt der Sowjetzone, den Präsidenten oder Vizepräsidenten des Obersten Gerichts mit einem Kassationsantrag angefochten werden kann, wenn sie auf einer Verletzung des Gesetzes (etwa im Sinne eines Revisionsgrundes) beruht, wenn sie „im Strafausspruch gröblich unrichtig“ ist<sup>80)</sup>, oder wenn sie „der Gerechtigkeit gröblich widerspricht“<sup>81)</sup>. Über diese Kassationsanträge entscheiden die Kassationsenate des Obersten Gerichts. Dieses Rechtsmittel ist, wie immer wieder betont wird, nicht etwa im Interesse der beteiligten Parteien geschaffen worden, sondern ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit. Es soll der Wahrung der Rechtseinheit, der Beseitigung falscher Urteile und der Fortentwicklung des Rechts dienen<sup>82)</sup>.

<sup>78)</sup> „Neue Justiz“ 1951, S. 544.

<sup>79)</sup> Vgl. Nathan, „Neue Justiz“ 1951, S. 546.

<sup>80)</sup> § 301 StPO.

<sup>81)</sup> „Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der DDR“ vom 8.12.1949, § 12.

<sup>82)</sup> Vgl. Nathan, „Neue Justiz“ 1949, S. 304.